



Amtsgericht Charlottenburg

Im Namen des Volkes

Urteil

Geschäftsnummer: 210 C 111/18

verkündet am: 23.08.2018

Justizsekretärin

In dem Rechtsstreit

Klägerin,

- Prozessbevollmächtigte:
Rechtsanwälte Waldorf Frommer,
Beethovenstraße 12, 80336 München,-

g e g e n

die Frau [REDACTED]
[REDACTED] 13627 Berlin,

Beklagte,

- Prozessbevollmächtigte:
Rechtsanwälte [REDACTED]
[REDACTED] 10117 Berlin,-

hat das Amtsgericht Charlottenburg, Zivilprozessabteilung 210, auf die mündliche Verhandlung vom 21.06.2018 durch die Richterin am Amtsgericht von [REDACTED] für Recht erkannt:

1. Die Beklagte wird verurteilt, an die Klägerin einen Schadensersatz in Höhe von 1.000,00 € zuzüglich Zinsen in Höhe von fünf Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit dem 05. Mai 2017 zu zahlen.

2. Die Beklagte wird verurteilt, an die Klägerin einen weiteren Betrag in Höhe von 107,50 € als Hauptforderung zuzüglich Zinsen in Höhe von fünf Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit dem 05. Mai 2017 zu zahlen.
3. Die Beklagte wird verurteilt, an die Klägerin einen weiteren Betrag in Höhe von 107,50 € als Nebenforderung zuzüglich Zinsen in Höhe von fünf Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit dem 05. Mai 2017 zu zahlen.
4. Die Beklagte hat die Kosten des Rechtsstreits zu tragen.
5. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar. Der Beklagten wird nachgelassen, die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des vollstreckbaren Betrags abzuwenden, wenn nicht die Klägerin vor der Vollstreckung Sicherheit in gleicher Höhe leistet.

Tatbestand

Die Parteien streiten um Schadensersatz wegen behaupteter Urheberrechtsverletzungen im Internet.

Die Klägerin ist auf dem Cover der DVD des Films [REDACTED] sowie auf der DVD selbst als Rechteinhaberin genannt (Anlage K 1 zur Anspruchsbegründung vom 12. März 2018, Bl. 35 f. der Akten).

Die Klägerin beauftragte die ipoque GmbH mittels des „Peer-to-Peer-Forensic-Systems“ mit der Ermittlung von Rechtsverletzungen auf Tauschbörsen im Internet. Nach deren Ermittlungen erfolgte ein Angebot zum Download des bezeichneten Films

- in der Zeit vom [REDACTED] Uhr bis zum [REDACTED] Uhr unter der IP-Adresse [REDACTED] und
- in der Zeit vom [REDACTED] Uhr bis zum [REDACTED] Uhr unter der IP-Adresse [REDACTED]

Der Internet-Provider Telefónica teilte der Klägerin auf der Grundlage des entsprechenden Gestattungsbeschlusses des Landgerichts München I vom [REDACTED] (Anlage K 4 -1 zur Anspruchsbegründung vom 12. März 2018, Bl. 51 ff. der Akten) mit, dass die beiden IP-Adressen bezüglich der genannten Rechtsverletzungen während der jeweiligen bezeichneten Zeiträume dem Internetanschluss der Beklagten zugeordnet waren (Anlage K 4 -1 zur Anspruchsbegründung vom 12. März 2018, Bl. 50 der Akten).

Die Klägerin mahnte die Beklagte bezüglich der genannten Rechtsverletzungen mit anwaltlichem Schreiben vom [REDACTED] ab und bot ihr an, die Angelegenheit durch Zahlung eines Betrages in Höhe von 815,00 € beizulegen (Anlage K 4-1 zur Anspruchsbegründung vom 12. März 2018, Bl. 43 ff. der Akten). Die Beklagte gab daraufhin mit anwaltlichem Schreiben vom [REDACTED] eine Unterlassungserklärung - ohne Anerkennung einer Rechtspflicht - ab (Anlage K 4-3 zur Anspruchsbegründung vom 12. März 2018, Bl. 56 ff. der Akten).

Das WLAN-Netzwerk der Beklagten war zu den streitgegenständlichen Zeitpunkten durch ein hinreichend gesichertes WLAN-Passwort und Verschlüsselung vor unberechtigter Drittnutzung gesichert. Die Personen, von denen die Beklagte behauptet, dass sie zum Zeitpunkt der Rechtsverletzungen in ihrer Wohnung anwesend gewesen seien, gaben sämtlich an, dass sie mit dem streitgegenständlichen Sachverhalt nichts anfangen könnten. Die Beklagte hat keine konkreten Anhaltspunkte dafür, dass eine dieser - ihren Internetanschluss mitnutzenden - Angehörigen die Rechtsverletzung begangen haben könnte.

Die Klägerin trägt vor,

der Beklagte sei ihrer sekundären Darlegungslast nicht nachgekommen, da kein hinreichender sowie zudem widersprüchlicher Vortrag zu dem Nutzerverhalten der nach ihrem Vortrag am Tattag anwesenden Personen, zu deren konkreten Zugriffsmöglichkeiten zu den Zeitpunkten der Rechtsverletzungen und zu den Nachforschungen der Beklagten erfolgt seien.

Die Klägerin beantragt,

1. Die Beklagtenseite zu verurteilen, an die Klägerin einen angemessenen Schadensersatz, dessen Höhe in das Ermessen des Gerichts gestellt wird, der jedoch insgesamt nicht weniger als 1.000,00 € betragen soll, zuzüglich Zinsen in Höhe von fünf Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit dem 05.05.2017 zu zahlen.
2. Die Beklagte zu verurteilen, an die Klägerin einen weiteren Betrag in Höhe von 107,50 € als Hauptforderung zuzüglich Zinsen in Höhe von fünf Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit dem 05.05.2017 zu zahlen.
3. Die Beklagte zu verurteilen, an die Klägerin einen weiteren Betrag in Höhe von 107,50 € als Nebenforderung zuzüglich Zinsen in Höhe von fünf Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit dem 05.05.2017 zu zahlen.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Die Beklagte trägt vor,

Die Beklagte trägt vor,

In dem Haushalt der Beklagten lebten – auch zum Zeitpunkt der behaupteten Rechtsverletzung – außerdem der 48-jährige Sohn der Beklagten, Herr [REDACTED], sowie deren Enkel, Herr [REDACTED]. Es werde mit Nichtwissen bestritten, dass die Klägerin die Rechte an dem streitgegenständlichen Film innehave. Die Ermittlungen der Rechtsverletzungen seien nicht ordnungsgemäß erfolgt. Die Beklagte, die bereits 71 Jahre alt sei, habe die Rechtsverletzung nicht begangen. Sie habe auf dem von ihr genutzten PC keine Filesharing-Software installiert. Sie nutze das Internet lediglich, um sich mittels Suchmaschinen über Kaufangebote, Rezepte, Veranstaltungsorte und Routen zu informieren, Bankgeschäfte zu erledigen sowie um Emails zu schreiben und zu lesen und schließlich, um Kartenspiele wie Solitär zu spielen. Die Beklagte sei im Umgang mit Computern und dem Internet eher ängstlich und traue sich nicht, Updates zu installieren, um keine bleibenden Schäden zu bewirken. Ihr Sohn übernehme alle Angelegenheiten, welche mit dem Computer oder dem Internet zusammenhingen. Hierfür hat die Beklagte Beweis angetreten durch Vernehmung des Herrn [REDACTED] als Zeugen (Bl. 189 der Akten). Der Sohn der Beklagten, Herr [REDACTED] nutze das Internet zwischen ein bis drei Stunden am Tag zwischen [REDACTED] Uhr, um Youtube zu nutzen, sich Videos anzusehen, seine Emails abzurufen, Bankgeschäft zu erledigen, diverse Online-Shops zu besuchen und um Videospiele zu spielen. Hierfür hat die Beklagte Beweis angetreten durch Vernehmung des Herrn [REDACTED] als Zeugen (Bl. 189 der Akten). In dem Zeitraum der behaupteten Urheberrechtsverletzungen seien neben Herrn [REDACTED] und Herrn [REDACTED] außerdem Frau [REDACTED] die Mutter des [REDACTED] sowie Herr [REDACTED] und Herr [REDACTED] bei welchen es sich um Cousins des [REDACTED] handele, in der Wohnung der Beklagten aufhältig gewesen. Frau [REDACTED] welche am Tattag 37 Jahre alt gewesen sei, habe zu den Zeiten der Rechtsverletzungen über ihr Smartphone Zugriff auf das WLAN der Beklagten gehabt und dieses zum Abruf ihrer Emails und zur Information benutzt. Sie nutze das Internet ein bis zwei Stunden täglich in der Zeit von 11.00 Uhr bis 22.00 Uhr mit ihrem Smartphone, wobei sie über den Dienst „Google Play Film“ Filme schaue und Emails bearbeite. Herr [REDACTED] sei zum Tatzeitpunkt 13 Jahre alt gewesen und nutze den Computer werktags zwei bis vier Stunden pro Tag in der Zeit von 8.00 Uhr bis 20.00 Uhr, am Wochenende zwischen sechs und acht Stunden in der Zeit von 8.00 Uhr bis 24.00 Uhr oder dar-

über hinaus. Er verfüge über einen eigenen PC, mit welchem er hauptsächlich gruppenbasierte Online-Spiele spiele oder sich „Let's Plays“ auf Youtube anschau. Hierfür hat die Beklagte Beweis angetreten durch Vernehmung des Herrn [REDACTED] als Zeugen (Bl. 190 der Akten). Die beiden Cousins des Herrn [REDACTED] hätten ihre eigenen Laptops und PCs mitgebracht, um mit Herrn [REDACTED] diverse Computerspiele zu spielen. Sie würden ihre PCs und Laptops wochentags zwischen sechs und acht Stunden am Tag zwischen 8.00 Uhr und 22.00 Uhr, an den Wochenenden zwischen zehn bis zwölf Stunden, hauptsächlich für gruppenbasierte Online-Spiele zusammen mit Herrn [REDACTED], nutzen. Herr [REDACTED] und Herr [REDACTED] seien am Vormittag des [REDACTED] Uhr in die Wohnung der Beklagten gekommen und seien bis zum [REDACTED] Uhr geblieben. In diesem Zeitraum hätten sie die gesamte Zeit, mit Ausnahme von Essens- und Schlafpausen sowie kurzen Spaziergängen an ihren PCs und im Internet verbracht. Hierfür hat die Beklagte Beweis angetreten durch Vernehmung des Herrn [REDACTED] und des Herrn [REDACTED] als Zeugen (Bl. 190 der Akten).

Die Beklagte habe die genannten Personen zu dem Vorgang befragt. Herr [REDACTED] habe Herrn [REDACTED] zu der Abmahnung befragt. Frau [REDACTED] habe daraufhin ihre Schwester, Frau [REDACTED] kontaktiert, bei welcher es sich um die Mutter des Herrn [REDACTED] und des Herrn [REDACTED] handle. Diese habe ihre Kinder befragt, welche angegeben hätten, nur „gezockt“ zu haben, aber den streitgegenständlichen Film nicht geschaut zu haben. Frau [REDACTED] habe Frau [REDACTED] weiter mitgeteilt, dass sie auf den PCs ihrer Kinder weder den Film noch verdächtige Software entdeckt habe. Zudem seien sämtliche PCs, Laptops und andere internetfähige Geräte vergeblich auf Hinweise der angeblich verwendeten Clients oder des genannten Films untersucht worden.

Die Beklagte habe ihre Familienangehörigen, insbesondere Herrn [REDACTED], über die Nutzung des Internets belehrt und aufgeklärt. Zudem habe sie Herrn [REDACTED] über die Rechtswidrigkeit einer Teilnahme an Internettausbörsen belehrt und ihm eine Teilnahme daran verboten. Hierfür hat die Beklagte Beweis angeboten durch Vernehmung des Herrn [REDACTED] gelmann, des [REDACTED] und des [REDACTED] als Zeugen (Bl. 115 der Akten). Herr T [REDACTED] habe Herrn [REDACTED] und Herrn [REDACTED] weiteren Mitnutzer im Vorfeld darüber belehrt, dass die Nutzung der Internetverbindung seiner Mutter zum Zwecke illegaler Aktivitäten strengstens verboten sei. Hierfür hat die Beklagte Beweis angetreten durch Vernehmung der Herren [REDACTED] sowie der Frau [REDACTED] als Zeugen (Bl. 192 der Akten). Sämtliche der genannten Personen hätten an dem Tattag uneingeschränkten Zugriff auf das WLAN der Beklagten gehabt, sämtliche Personen hätten das Passwort gekannt und die

technischen Fähigkeiten gehabt, das Internet zu nutzen. Die Beklagte sei am [REDACTED] den gesamten Tag in der Wohnung ihrer Tochter, Frau [REDACTED], aufhältig gewesen und sei kurz nach Mitternacht ins Bett gegangen. Die Beklagte verfüge nicht über die technischen Fähigkeiten, einen Computer derart zu programmieren, dass dieser während ihrer Ortsabwesenheit ein Down- bzw. Upload starte.

Der verlangte Schadensersatz sowie die Abmahnkosten seien überhöht.

Entscheidungsgründe

Die zulässige Klage ist in vollem Umfang begründet. Die Klägerin hat gegen die Beklagte gemäß § 97 Absatz 1, Absatz 2 UrhG einen Anspruch auf Zahlung eines Schadensersatzes in Höhe von 1.000,00 € sowie auf Ersatz der Abmahnkosten in Höhe von insgesamt 215,00 €.

Die Klägerin ist nach § 10 Absatz 1 UrhG als Inhaberin der Rechte an dem Film [REDACTED] anzusehen. Denn sie ist auf Vervielfältigungsstücken des erschienenen bezeichneten Werks in der üblichen Weise als solche bezeichnet. Das diesbezügliche Betreten der Klägerseite erfolgte offenbar lediglich ins Blaue hinein und ist mangels eines Vortrags konkreter Anhaltspunkte für die fehlende Rechteinhaberschaft unbeachtlich.

Nach dem Vortrag der Parteien steht es zur Überzeugung des Gerichts fest, dass die Beklagte für die streitgegenständlichen Urheberrechtsverletzungen bezüglich des Films [REDACTED] als Täterin haftet.

Nach dem substantiierten Vortrag der Klägerseite ist das Gericht davon überzeugt, dass die Ermittlungen der Rechtsverletzungen sowie die Zuordnungen zu dem Internetanschluss der Beklagten ordnungsgemäß erfolgt sind. Insbesondere der Umstand, dass an zwei Zeiträumen unter zwei unterschiedlichen IP-Adressen Rechtsverletzungen bezüglich des genannten Films festgestellt wurden, welche sämtlich zu dem Internetanschluss der Beklagten führten, lässt keine vernünftigen Zweifel an der Ordnungsgemäßheit der Ermittlungen zu (vgl. OLG Köln, Urteil vom 16. Mai 2012 – 6 U 239/11, zitiert nach juris).

Danach hätte es von der Beklagtenseite des Vortrags konkreter Anhaltspunkte bedurft, die gegen die Richtigkeit der Ermittlungen sprechen. Die Einwände der Beklagten erfolgten jedoch lediglich pauschal, nicht bezogen auf die - seitens der Klägerin vorgetragene - streitgegenständlichen Ermittlungen. Es ist nicht erkennbar, ob und falls ja, welche konkreten Anhaltspunkte für fehlerhafte Ermittlungen der Beklagten vorliegen.

Die Beklagte haftet als Täterin. Nach den allgemeinen Grundsätzen obliegt es zwar der Klägerin, darzulegen und gegebenenfalls zu beweisen, dass die Beklagte als Täterin haftet (vgl. BGH, Urteil vom 15. November 2012, I ZR 74/12, GRUR 2013, 512 ff. – Morpheus). Nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs ist auch bereits dann „eine tatsächliche Vermutung für eine Täterschaft des Anschlussinhabers nicht begründet, wenn zum Zeitpunkt der Rechtsverletzung (auch) andere Personen diesen Anschluss benutzen konnten“ (BGH, Urteil vom 08. Januar 2014 – I ZR 169/12, GRUR 2014, 657 ff. – BearShare, zitiert nach juris).

Die Beklagte trägt als Anschlussinhaberin nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs jedoch eine sekundäre Darlegungslast des Inhalts, dass sie vortragen muss, „ob andere Personen und gegebenenfalls welche anderen Personen selbständigen Zugang zu seinem Internetanschluss hatten und als Täter der Rechtsverletzung in Betracht kommen“ (BGH, a. a. O.). Dies bedeutet, dass der Vortrag dazu führen muss, dass ein abweichender Geschehensablauf und die Täterschaft einer konkreten anderen Person ernsthaft in Betracht kommen.

Diesen Anforderungen genügt der Vortrag der Beklagten nicht. Zwar hat sie vorgetragen, dass fünf andere Personen tagsüber am [REDACTED] Zugriff auf ihren Internetanschluss gehabt hätten. Zu dem Verletzungszeitpunkt von [REDACTED] Uhr in den frühen Morgenstunden des 1. [REDACTED] trägt sie hingegen bereits nichts zu diesbezüglichen Wahrnehmungen von konkreten Zugriffen dieser Personen ihrerseits oder seitens eines der benannten Zeugen vor. Zudem fehlt es gänzlich an einem konkreten Vortrag, welche der insgesamt fünf Personen aufgrund ihres sonstigen Nutzerverhalten als Täter ernsthaft in Betracht kämen. Der Vortrag des Beklagten erschöpft sich vielmehr darin, allgemeine Angaben zu deren Nutzerverhalten zu machen. Es ist dem Gericht aus diesem Vortrag nicht erkennbar, ob und falls ja, welche dieser fünf Personen aufgrund ihres Nutzerverhaltens ernsthaft in Betracht kämen, die Rechtsverletzungen begangen zu haben. Dies wird auch dadurch gestützt, dass die Beklagte, was die Klägerseite unstreitig gestellt hat, selbst vorträgt, keine konkreten Anhaltspunkte dafür zu haben, dass eine dieser - ihren Internetanschluss mitnutzenden - Angehörigen die Rechtsverletzung begangen haben könnte.

Die Beklagte hat ihre sekundäre Darlegungslast zudem auch nicht bezüglich ihrer behaupteten Nachforschungen erfüllt. Es ist nicht erkennbar, ob und falls ja, mit welchem Ergebnis, sie auch ihren Sohn, Herrn [REDACTED], befragt hat oder dessen Computer untersucht hat. Bezüglich der übrigen behaupteten Nutzer fehlt es an dem Vortrag, wann diese Nachforschungen erfolgt sein sollen, welche konkreten Geräte von diesen benutzt worden sein sollen und wann diese auf welche Weise untersucht worden sein sollen.

Der seitens der Beklagten behauptete Umstand, dass sie während des Tatzeitpunkts am Tage des [REDACTED] ortsabwesend gewesen sei, kann als wahr unterstellt werden. Denn es ist gerichtsbekannt, dass ein Angebot zum Download im Internet bereits zuvor in Gang gesetzt werden kann. Denn erfasst und dokumentiert werden lediglich die Zeitpunkte, in denen die Datei von Dritten zum Download abgerufen wird. Sofern die Beklagte einwendet, hierzu sei sie nicht in der Lage, da ihr die technischen Fähigkeiten fehlten, hat sie damit keinen Erfolg. Denn weder erfordert das Herunterladen entsprechender File-Sharing-Software noch die Suche nach einem bestimmten Film in diesem Netzwerk besonderes technisches Geschick. Dass die Zeitpunkte der festgestellten Rechtsverletzungen mit einer Ortsabwesenheit der Beklagten zusammenfallen, setzt keine Planung voraus, sondern kann zufällig eintreten, je nachdem, wann die Datei abgerufen wird und dies von dem von der Klägerin beauftragten Ermittlungsunternehmen festgestellt wird. Zudem hat die Beklagte behauptet, dass ihr Sohn ihr bei allen Einrichtungen an ihrem Computer helfe. Schließlich hat die Beklagte nicht vorgetragen, dass sie auch zu dem Verletzungszeitpunkt von [REDACTED] Uhr in den frühen Morgenstunden des [REDACTED] nicht ortsanwesend gewesen sei; sie hat lediglich angegeben, am [REDACTED] kurz nach Mitternacht ins Bett gegangen zu sein, dies betrifft dann allenfalls die Morgenstunden des [REDACTED].

Ob und falls ja, wann in welcher Form die Beklagte die weiteren minderjährigen Nutzer darüber belehrt hat oder belehren ließ, dass sie keine illegalen Dinge über ihren Internetanschluss verrichten dürften, ist aufgrund der dargelegten täterschaftlichen Haftung der Beklagten nicht streitentscheidend und kann daher dahingestellt bleiben.

Gegen die Höhe des verlangten Schadensersatzes von 1.000,00 € im Wege der Lizenzanalogie bestehen angesichts des Umstands, dass es sich um einen sehr populären Film mit einem hohen Marktwert handelt, keine Bedenken. Bei der Berechnung ist weiter darauf abzustellen, wie die Vermögenslage des Rechtsverletzers beschaffen wäre, wenn er die Lizenz ordnungsgemäß erworben hätte; zudem ist in die Berechnung einzubeziehen, dass der Film durch die unberechtigten Downloadangebote einer unbegrenzten Anzahl von Personen zur Nutzung zur Verfügung gestellt wird.

Die Klägerin hat gegen die Beklagte weiter einen Anspruch auf Erstattung der Abmahnkosten in Höhe von 215,00 € auf der Grundlage eines Streitwerts von 2.000,00 €, welcher sich aus dem in dem Abmahnschreiben zu Grund gelegten Schadensersatzanspruch und dem Unterlassungsstreitwert zusammensetzt. Die Abmahnung ist berechtigt erfolgt. Der zu Grunde gelegte Unterlassungsstreitwert in Höhe von 1.000,00 € ist gemäß § 97a Absatz 3 Satz 2 UrhG korrekt.

Die Zinsansprüche haben ihren Grund in §§ 288 Absatz 1, 286 Absatz 2 Nr. 1, 280 Absätze 1. und 2 BGB.

Die prozessualen Nebenentscheidungen haben ihren Grund in §§ 91, 708 Ziffer 11, 711 ZPO.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Entscheidung können Sie unter bestimmten Voraussetzungen **Berufung** einlegen, wenn Sie durch die Entscheidung in Ihren Rechten beeinträchtigt sind.

1. Welche Voraussetzungen müssen erfüllt sein, damit Sie Berufung einlegen können?

Der Wert des Beschwerdegegenstandes muss **600,00 Euro** übersteigen

oder

Die Berufung ist vom Gericht, das die Entscheidung getroffen hat, zugelassen worden.

2. Müssen Sie sich anwaltlich vertreten lassen?

Im Berufungsverfahren müssen Sie sich von einer Rechtsanwältin oder einem Rechtsanwalt vertreten lassen.

Dies gilt für das **Einlegen** der Berufung und die **Begründung**.

3. In welcher Form und bei welchem Gericht können Sie Berufung einlegen?

Die Berufung muss **schriftlich** durch Ihre Rechtsanwältin oder Ihren Rechtsanwalt beim

**Landgericht Berlin
Littenstraße 12-17
10179 Berlin**

eingelegt werden.

Die Berufungsschrift muss die Bezeichnung der angefochtenen Entscheidung und die Erklärung enthalten, dass Berufung eingelegt wird.

Die Berufungs- und die Berufungsbegründungsschrift müssen von Ihrer Rechtsanwältin/Ihrem Rechtsanwalt unterschrieben sein.

Der Schriftsatz ist in deutscher Sprache zu verfassen.

4. Welche Fristen sind zu beachten?

Die Berufung ist innerhalb einer Notfrist von **einem Monat** bei dem oben genannten Gericht **einzu legen**.

Die Frist beginnt mit der Zustellung der vollständigen Entscheidung, spätestens mit Ablauf von fünf Monaten nach Verkündung der Entscheidung, wenn die Entscheidung nicht zugestellt werden konnte.

Die Berufungsschrift muss innerhalb der Frist beim Gericht eingegangen sein.

Die Berufung ist, sofern nicht bereits in der Berufungsschrift erfolgt, innerhalb von **zwei Monaten schriftlich zu begründen**.

Auch diese Frist beginnt mit der Zustellung der vollständigen Entscheidung.

[REDACTED]
Für die Richtigkeit der Abschrift
Berlin, den 24.08.2018



[REDACTED]
Justizsekretärin

Durch maschinelle Bearbeitung beglaubigt - ohne Unterschrift gültig.